

A b s c h r i f t
z. Entscheidungssammlung d. Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 416/62Beschluß

in der Entschädigungssache

Heinrich T [REDACTED],
[REDACTED]/Belgien, 44, rue des H[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land N e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 29. September 1970

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 29. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, dem Kläger seien durch eine Sonderkost zusätzliche Anlagen in erheblichem Umfang nicht entstanden, ist in entsprechender Anwendung von § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände getroffen worden. Sie hält sich im Rahmen einer möglichen tatrichterlichen Beweiswürdigung und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision nach § 219 ZPO.

Das Berufungsgericht war auch nicht gehindert, den Mehrbetrag an Heilverfahrenskosten für das letzte Vierteljahr 1964 in Höhe von 968,40 DM nach § 287 ZPO dergestalt zu berücksichtigen, daß er von dem in Bescheid der Entschädigungsbehörde für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1964

- 3 -

insgesamt festgesetzten Betrag von 6.469,32 DM mitumfasst wird. Hierin liegt lediglich eine Änderung von einzelnen Rechnungsposten, die der Tatrichter vernachlässigen kann, ohne in die Unanfechtbarkeit des Bescheides einzugreifen.

Mal

Zorn

